

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

11. Jahrgang

Freitag, den 9. Dezember 2016

Nummer 14 | Woche 49



Foto: Dirk Fröhlich

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 3
- Weihnachtsgruß der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 4

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide ..... Seite 5
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 6
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück ..... Seite 7
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Golzow ..... Seite 8
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch ..... Seite 9
- Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück ..... Seite 10
- Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Borkheide – Gemeindehaus ..... Seite 12
- Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide – Gemeindehaus ..... Seite 13
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ über den Beschluss Nr. 09/10-2016 der Versammlung..... Seite 14
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ über den Beschluss Nr. 10/10-2016 der Versammlung..... Seite 14

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ 2016 und Bekanntmachungsanordnung..... Seite 15
- Hundesteuersatzung der Stadt Niemeck ..... Seite 16
- Satzung der Stadt Niemeck über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)..... Seite 18
- Vergabe von Planungsleistungen ..... Seite 19
- Öffentliche Ausschreibung Schiedsstelle ..... Seite 19
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz ..... Seite 19
- Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Planetel ..... Seite 20
- Weihnachtsgruß des Amtes Niemeck ..... Seite 20

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 22.11.2016

**Beschluss–Nr. 101-17/16**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

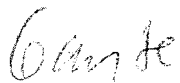
in der vorliegenden Fassung.

**Erläuterung:**

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Jahr 2017 (Beschluss-Nr. 100-17/16) hat ergeben, dass es erforderlich ist, die Schmutzwasserentsorgungsgebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
davon anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 13      Nein - Stimmen: –      Enthaltungen: –



Gante  
Vorsitzende der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

**12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 29 der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 01.12.2009 beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark folgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.2002:

**Artikel 1****§ 6 Abs. 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:**

- (2) Die Fäkalwasserentsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben beträgt 5,79 €/m<sup>3</sup>.  
Für jedes entsorgungspflichtige Grundstück, das mit mindestens einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet ist, wird eine jährliche Grundgebühr von 60,00 € je Grundstück erhoben.
- (3) Die Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen beträgt 55,04 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (5) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 22,43 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

**Artikel 2****Der § 13 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 22.11.2016



Beckendorf  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 24.11.2016



Beckendorf  
Bürgermeister



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

## **Weihnachtsgruß der Gemeinde Wiesenburg/Mark**



### **Winterwunschnacht**

Kalt ist´s, der Atem dampft gegen die Laternen,  
und über der dicken Pudelmütze  
leuchtet oben am Himmel ein heller Stern,  
wünsch dir was und spüre die Vorfreude auf Weihnachten.



**Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wiesenburg/Mark!**

**Ein bewegtes Jahr neigt sich dem Ende zu.**

**Die bevorstehenden Festtage sollen uns Ruhe und Entspannung bieten und neben dem Blick zurück  
auch Perspektiven für das kommende Jahr 2017 auf tun.**

**Die Gemeindevertretung, die Verwaltung und der Bürgermeister  
danken allen Bürgerinnen und Bürgern für Ihr Engagement etwas für und in der Gemeinde zu bewirken.**

**Wir freuen uns auf eine weitere so gute Zusammenarbeit und wünschen allen ein  
FROHES, ERHOLSAMES UND FRIEDVOLLES WEIHNACHTSFEST 2016  
SOWIE ALLES ERDENKLICH GUTE FÜR DAS NEUE JAHR  
voller Zuversicht, Kraft und Optimismus.**

**Marion Gante**  
**Vorsitzende der Gemeindevertretung**

**Marco Beckendorf**  
**Bürgermeister**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21], wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in der Sitzung am 13.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **1,25 €** zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Sie wird durch Bescheid festgesetzt und zum jeweils letzten Tag des Folgemonats fällig. Bei Nichteingang kommen die Abgabepflichtigen ohne Mahnung in Verzug.
- (5) Die Abgabepflichtigen haben die Möglichkeit, das Mittagessen aufgrund von Krankheit oder Urlaub des Kindes, nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters, am Tag der Versorgung abzumelden.
- (6) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

### § 5

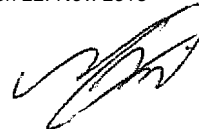
#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung und der Höhe der Kostenbeteiligung an der Schüler- und Kita-Speisung in den Einrichtungen der Gemeinde Borkheide vom 01.04.2001 tritt außer Kraft.

Brück, den 22. Nov. 2016

Nissen

amtierender Amtsdirektor



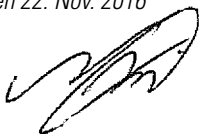
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Nov. 2016

Nissen

amtierender Amtsdirektor





– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]), wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkwalde in der Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **1,25 €** zugrunde gelegt. Bei der Kalkulation der häuslichen Ersparnis wird weiterhin zugrunde gelegt, dass ein Kind durchschnittlich an 230 Tagen im Jahr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

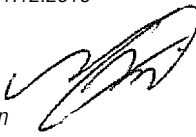
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Die pauschale Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung beträgt **24,00 €**. Die Abgabe entsteht mit Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der täglichen häuslichen Ersparnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn das Kind nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters am Tag der Versorgung zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Urlaub abgemeldet worden ist. Die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung tragen die Abgabepflichtigen. Wird das Kind nicht rechtzeitig beim Essensversorger abgemeldet, gilt dieser Tag als Anwesenheit.
- (4) Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt durch das Amt Brück bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Der Nachzahlungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, der Erstattungsbetrag mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück.
- (6) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeteiligung an der Speiseversorgung der Kindereinrichtung vom 28. März 1997 außer Kraft.

Brück, 1.12.2016

  
Nissen  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 1.12.2016

  
Nissen  
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]), wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in der Sitzung am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Planegeister“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **1,25 €** zugrunde gelegt.

Bei der Kalkulation der häuslichen Ersparnis wird weiterhin zugrunde gelegt, dass ein Kind durchschnittlich an 230 Tagen im Jahr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Die pauschale Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung beträgt **24,00 €**. Die Abgabe entsteht mit Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der täglichen häuslichen Ersparnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn das Kind nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters am Tag der Versorgung zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Urlaub abgemeldet worden ist. Die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung tragen die Abgabepflichtigen. Wird das Kind nicht rechtzeitig beim Essensversorger abgemeldet, gilt dieser Tag als Anwesenheit.
- (4) Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt durch das Amt Brück bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Der Nachzahlungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, der Erstattungsbetrag mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück.
- (6) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Brück, 22. Nov. 2016



Nissen  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Nov. 2016



Nissen  
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Golzow

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]), wird wie folgt beschlossen:

### § 1

#### Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **0,90 €** in der Kinderkrippe und **1,05 €** im Kindergarten zugrunde gelegt. Bei der Kalkulation der häuslichen Ersparnis wird zugrunde gelegt, dass ein Kind durchschnittlich an 230 Tagen im Jahr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

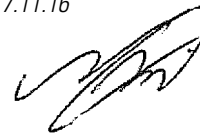
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Die pauschale Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung beträgt in der Kinderkrippe **17,00 €** und im Kindergarten **20,00 €**. Die Abgabe entsteht mit Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der täglichen häuslichen Ersparnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn das Kind nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters am Tag der Versorgung zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Urlaub abgemeldet worden ist. Die Abgabepflichtigen tragen die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung. Wird das Kind nicht rechtzeitig beim Essensversorger abgemeldet, gilt dieser Tag als Anwesenheit.
- (4) Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt durch das Amt Brück bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Der Nachzahlungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, der Erstattungsbetrag mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück.
- (6) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Brück, 17.11.16

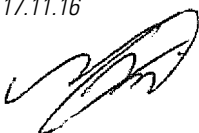


Nissen  
amtierender Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17.11.16



Nissen  
amtierender Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]), wird wie folgt beschlossen:

### § 1

#### Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Storchennest“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 2

#### Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

### § 3

#### Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **1,25 €** zugrunde gelegt. Bei der Kalkulation der häuslichen Ersparnis wird weiterhin zugrunde gelegt, dass ein Kind durchschnittlich an 230 Tagen im Jahr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

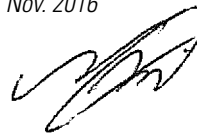
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Die pauschale Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung beträgt **24,00 €**. Die Abgabe entsteht mit Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der täglichen häuslichen Ersparnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn das Kind nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters am Tag der Versorgung zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Urlaub abgemeldet worden ist. Die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung tragen die Abgabepflichtigen. Wird das Kind nicht rechtzeitig beim Essensversorger abgemeldet, gilt dieser Tag als Anwesenheit.
- (4) Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt durch das Amt Brück bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Der Nachzahlungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, der Erstattungsbetrag mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück.
- (6) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Brück, 22. Nov. 2016

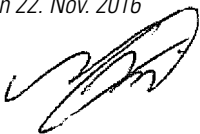


Nissen  
amtierender Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Nov. 2016



Nissen  
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 17. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Ausbau.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

### § 2

#### Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, beiseit von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zwei streifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünf streifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordneten
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf).

### § 5

#### Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Brück, sofern der Wert 20.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

- b) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- c) alle Belange von Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach GK-GBbg. Die Stadt Brück als zuständige Vertretungskörperschaft erteilt hierzu ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter nach § 19 Abs. 7 GKGBbg in sämtlichen Belangen entsprechende Weisungen, insofern die Stadt Brück in der Form der kommunalen Zusammenarbeit nicht von einem von den Bürgern zur vorangegangenen Kommunalwahl gewähltem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten wird.

### § 6

#### Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 Satz 4 und 46 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf). Anzugeben sind:
  1. Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### § 7

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36, 44 und 46 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden spätestens 6 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht (§§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 und 46 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf).

### § 8

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam von der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Protokolle und Beschlüsse des öffentlichen Teils einer Sitzung werden in Gänze insbesondere mit Begründung und Anlagen im Internet (auf dem Portal des Amtes Brück) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung zugänglich gemacht.
- (4) Die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Form kann durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ersetzt werden, wenn Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks sind (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

aktenkundig zu machen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Diese Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstiger ortsrechtlichen Vorschriften gemäß der in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zu veröffentlichen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht:
- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
  - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59
- Ortsteil Baitz:
- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
- Ortsteil Neuendorf:
- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- Gemeindeteil Trebitz:
- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1
- Gemeindeteil Gömnigk:
- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a
- Gemeindeteil Brück-Ausbau:
- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10
- Gemeindeteil Stromtal:
- vor dem Grundstück Nr. 1
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
- Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:
- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
- Ortsbeirat des Ortsteils Neuendorf:
- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- (7) Die bekannt zu machenden Schriftstücke sind spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen (den Tag des Aushangs nicht mit gerechnet). Die Abnahme dieser Schriftstücke darf frühestens am dem Tag nach der Sitzung erfolgen. Sowohl der Tag des Anschlags als auch der Tag der Abnahme sind auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (8) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### § 9

#### Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
  2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
  2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 7 dieser Satzung.

### § 10

#### Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück bildet einen Hauptausschuss.

### § 11

#### Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören 7 Einwohner der Stadt Brück an. Mitglieder des Seniorenbeirats sind Personen, die sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats benennen eine/n Sprecher/in und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Sprecher vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der/Die Sprecher/in hat ein Rederecht. Ihm/ Ihr ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll ferner eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (4) Die Sprecher sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der/Die Bürgermeister/in kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/Die Bürgermeister/in, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Sprecher zu unterzeichnen ist.

### § 12

#### Bedienstete der Stadt Brück (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

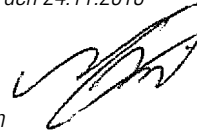
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Sitzung der Stadtverordneten am 26. Mai 2016 beschlossen wurde, außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 24.11.2016

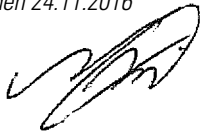


Nissen  
amtierender Amtsdirektor  
als Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 17. November 2016 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24.11.2016



Nissen  
amtierender Amtsdirektor  
als Hauptverwaltungsbeamter

**Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat für die Nutzung des Gemeindehauses, Kirchanger 3 folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. seine Stellvertretung aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

**§ 2**  
**Nutzung durch Dritte**

- (1) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf vereinbarte Räume und Zeiten.
- (2) Die Nutzung durch Dritte erfolgt entsprechend vorheriger Absprachen mit den jeweils Verantwortlichen gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist in der Gebührenordnung für das Gemeindehaus festgelegt.
- (3) Die Nutzung durch eingetragene Vereine und gesellschaftliche Gruppen ist kostenpflichtig (Grundlage: Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide).

**§ 3**  
**Benutzung**

- (1) Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.

- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
- das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt
  - die Räume ausreichend be- und entlüftet werden
  - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden
  - angetrunkene Personen der Zutritt verwehrt wird
  - Lärm weitgehend vermieden wird
  - alle technischen Anlagen ordnungsgemäß bedient werden
- (3) Nach der Veranstaltung sind durch den Nutzer die Räume im ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (4) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Borkheide tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Brück, den 25. Nov. 2016

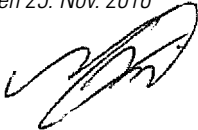


Nissen  
amtierender Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 13.10.2016 beschlossene Haus- und Benutzungsordnung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 25. Nov. 2016



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

**Gebührensatzung der Gemeinde Borkheide**

Auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/2004 Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Borkheide für die Nutzung des Gemeindehauses, Kirchanger 3 durch Dritte folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Für die Benutzung der Räume des Gemeindehauses durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind 1 Tag vor Benutzung fällig.

**§ 2****Entgelte**

- |   |   |
|---|---|
| (1) Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung mit und ohne Gewinnerzielung:         |   |
| a) für alle privaten Nutzer   | <b>50,00 €</b> pro Tag                            |
| für jeden weiteren Tag  | <b>25,00 €</b>                                    |
| b) für eingetragene Vereine und gesellschaftliche Gruppen                       |   |
| ohne wirtschaftlichen Hintergrund   | <b>10,00 €</b> pro Veranstaltung                  |
| (2) Grundsätzlich erfolgt die Reinigung durch die Nutzer.                       |   |
| Für eine notwendige nachträgliche Reinigung beträgt das Entgelt für alle Nutzer | <b>100,00 €</b> Pauschale                         |
| sowie bei starker Verschmutzung zuzüglich                                       | <b>50,00 €</b> je angefangener Stunde             |
|   | und zuzüglich der Kosten für die Abfallentsorgung |
| (3) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.          |   |
| (4) Der Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe ist jeweils zu protokollieren.       |   |

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Brück, den 25. Nov. 2016



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 13.10.2016 beschlossene Gebührensatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 25. Nov. 2016



Nissen  
Amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **November 2016** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der Beschluss Nr. 09/10-2016 zur 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ der Verbandsversammlung vom 13.10.16 bekannt gemacht wird.

Brück, den 09. November 2016

gez. Großmann  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **November 2016** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Golzow und der Gemeinde Planebruch mit ihrem OT Oberjünne in den AZV „Planetal“, Beschluss Nr. 10/10-2016 der Verbandsversammlung vom 27.10.16 bekannt gemacht wird.

Brück, den 09. November 2016

gez. Großmann  
Verbandsvorsteher



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.238.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.390.600 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.339.100 EUR
Auszahlungen auf	1.456.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.154.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.310.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	184.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	144.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 313 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde erstellt. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan eingearbeitet und umzusetzen.

Niemegk, den 24.11.2016



Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 21.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

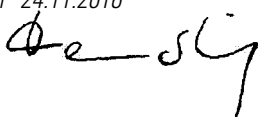
Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung sowie das freiwillige Haushaltssicherungskonzept wurden dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Das Haushaltssicherungskonzept und die Haushaltssatzung liegen mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 24.11.2016

Hemmerling  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden die älter als 3 Monate sind, in der Stadt Niemegk, Gemeindeteil Lühnsdorf und Gemeindeteil Hohenwerbig.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.  
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Niemegk gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.  
Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2**

**Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifische Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ihnen selbst angegriffen ohne oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährlich im Sinne des Absatzes 1:
  - a) Alano
  - b) American Pitbull Terrier
  - c) American Staffordshire Terrier
  - d) Bullmastiff
  - e) Bullterrier

- f) Cane Corso
- g) Dobermann
- h) Dogo Argentino
- i) Dogue de Bordeaux
- j) Fila Brasileiro
- k) Mastiff
- l) Mastin Espanol
- m) Mastino Napoletano
- n) Perro de Presa Canario
- o) Perro de Presa Mallorquin
- p) Rottweiler
- q) Staffordshire Bullterrier und
- r) Tosa Inu.

**§ 3**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
 

a) für den ersten Hund:	50,00 Euro
b) für den zweiten Hund:	70,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
- (2) Abweichend von § 3 Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 300,00 EUR je Hund.  
§ 3 Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses gemäß § 2 dieser Satzung nachweist, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden berücksichtigt.

**§ 4**

**Steuerbefreiung**

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe anerkannter Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ dienen.

**§ 5**

**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer kann auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
  - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

**§ 6**

**Zwingersteuer**

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 a.  
Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

### § 7

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann vom Steuerpflichtigen jederzeit gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vor, wird diese frühestens ab dem Monat des Antragseinganges gewährt.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Diese gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3, Abs. 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung endet bei Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen nach §§ 4, 5. Diese Änderungen sind dem Amt Niemeck durch den bisherigen Hundehalter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für den Hund endet bei Veränderungen nach Absatz 1 im folgenden Kalendermonat.

### § 8

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Monat erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, der auf
- a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt
  - b) das Erreichen des Mindestalters (3 Monate) des aufgenommenen Hundes nach § 1 Abs. (1)
  - c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde und
  - d) den Ablauf der Frist nach § 1 Abs. (2) folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet, mit schriftlichem Nachweis am Ende des Kalendermonats, in dem
- a) der Hundehalter aus der Stadt wegzieht oder
  - b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die für diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstandenen Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 9

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre.
- (2) Die Steuer kann jährlich oder vierteljährlich beglichen werden. Die Steuer ist für das gesamte Steuerjahr im Voraus zu entrichten. Wird die

Steuer für zurückliegende Steuerjahre nach erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeiträge auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten.

### § 10

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 8 Abs. (2) beim Amt Niemeck schriftlich anzumelden.
- (2) Mit der Steuerfestsetzung oder dem Bescheid über die Steuerbefreiung erhält der Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist durch den Hundehalter gegenüber Beauftragten des Amtes Niemeck auf Verlangen vorzuzeigen.  
Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter kostenpflichtig eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (3) Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Niemeck auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der Bestandsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter den Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
- a) wer die in Abs. (1) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. (3) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. (2) zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. (4) auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Niemeck vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. (2) zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. (4) vom Amt Niemeck übersandten Bestandsunterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. (1) können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. (2) können gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Damit tritt die Hundesteuersatzung vom 27. Oktober 2009 außer Kraft.

Niemegk, den 24.11.2016

Hemmerling  
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Niemegk am 15.11.2016 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 24.11.2016

Hemmerling  
Amtdirektor

Satzung der Stadt Niemegk über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenvertretung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 15.11.2016 nachfolgende Satzung:

Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
Grundsteuer A 350 v. H.
- b) für die Grundstücke des Grundvermögens  
Gewerbesteuer 420 v. H.  
320 v. H.

§ 1

Gebührensatz

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 04.02.2014 außer Kraft.

Niemegk, den 24.11.2016

Hemmerling  
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 15.11.2016 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 24.11.2016

Hemmerling  
Amtdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –****Veröffentlichung zur Vergabe von Planungsleistungen**

Das Amt Niemegk beabsichtigt die Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Waldstraße im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal. Interessenten bewerben sich bitte bis zum Ende der Angebotsfrist im

**Amt Niemegk**  
**Herrn Friedwart Neue**  
**Großstr. 6**  
**14823 Niemegk**  
**Telefon: 033843/62723**  
**E-Mail: friedwart.neue@amt-niemegk.de**

**Die Angebotsfrist endet am 22.12.2016**

**Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsman/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle des Amtes Niemegk**

Mit der Entscheidung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel dem Niederlegungsersuchen der bisherigen Schiedsfrau zu entsprechen, sind somit entsprechende Neuwahlen durchzuführen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes des Landes Brandenburg (SchG).

Schiedsman bzw. -frau und Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Interessierte Personen, die sich für das Ehrenamt bewerben, müssen 25 Jahre alt sein, im Amtsbereich Niemegk ihren Wohnsitz haben und das Wahlrecht besitzen. Die Schiedspersonen sollen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Ihre schriftliche Bewerbung als Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson richten Sie bitte bis **13. Januar 2017** an das Amt Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort,
- derzeit ausgeübte Tätigkeit und Kurzdarstellung der Person.

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**  
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **November 2016** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der Beschluss Nr. 09/10-2016 zur 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ der Verbandsversammlung vom 13.10.16 bekannt gemacht wird.

Brück, den 09. November 2016

Großmann  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **November 2016** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark der Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Golzow und der Gemeinde Planebruch mit ihrem OT Oberjünne in den AZV „Planetall“, Beschluss Nr. 10/10-2016 der Verbandsversammlung vom 27.10.16 bekannt gemacht wird.

Brück, den 09. November 2016

Großmann  
Verbandsvorsteher

**Allen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Amtes Niemegk  
wünschen wir auf diesem Wege ein gesegnetes und geruhames Weihnachtsfest  
sowie ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2017.**

**Wir bedanken uns bei allen,  
die durch ihre Mitarbeit zur erfolgreichen Entwicklung  
der Gemeinden und des Amtes beigetragen haben.**

**Niemegk, im Dezember 2016**

**Thomas Hemmerling  
Amtsdirektor**

**Karin Commichau  
Amtsausschussvorsitzende**

